





Es war, wie  
ich später er-  
fahren, in  
Wichmann-  
militär-  
Zahl-

Im Zuge einer allgemeinen Verhaftung von Parteiführern in Berlin wurde auch ich in des Strafgefängnis in Spandau gebracht. Von dort wurde ich auf Anforéerung des Breslauer Gauleiters und Polizeipräsidenten Edmund Haines gewaltsam entführt und in einem Auto mit 2 anderen Häftlingen in das Pölizeigefängnis in Breslau gebracht. Bei meinem Ausgang am folgenden Morgen wurde ich durch einen in SA Uniform kleideten Mann in gröbllicher Weise beschimpft mit den Worten: "Es ist gut, dass Du hier bist, Komm nur ins Lager, Wir werden es schon anstreichen. Wo hast Du die drei Millionen Mark gelassen die Du verschoben hast?" Auf meine Erwiderung, dass ich niemals ein Vermögen, geschweige denn 3 Millionen Mark besessen habe, schrie er mich an: "Wir wissen ja, dass Du es verschoben hast, komm nur raus." Über diese Art der Behandlung beschwerte ich mich und wurde dem stellvertr. Polizeipräsidenten Patschowski zugeführt, bei welcher Gelegenheit sich die oben angeführten Ereignisse zugetragen haben.

Ich bin deswegen nach Breslau gebracht worden, weil Haines mit mir eine persönliche "Rechnung" begleichen wollte. Ich hatte ihn, weil er einen Kz gewissen Kapitän Klotz im Restaurant des Reichstages schwer misshandelt hatte, auf die Dauer von drei Monaten von den Sitzungen und aus dem Reichstage ausschliessen müssen. Dass dies der Grund meiner Verbringung nach Breslau war, hat mir später Haines selbst zugegeben, als er mich im Lager Dyrgoi aufsuchte.

Im Polizeigefängnis Breslau war ich 2 Tage, anschliessend etwa 10 Tage im Lager Dyrgoi. Von dort wurde ich auf eine Intervention des Reichspräsidenten von Hindenburg, der über Meissner auf Göring eingewirkt hatte, von 2 Krim.-Kommissaren aus dem Lager in das Pölizeigefängnis Alexanderplatz zurückgebracht.

Das Lager Dyrgoi war, soweit ich weisse, von dem Polizeipräsidenten Haines eingerichtet worden. Die Lagerkommandanten, die sich untereinander regelmässig ablösten, gehörten ebenso der SA an wie die Wachmannschaften und trugen entsprechend Uniformen. Von den Lagerkommandanten sind mir noch die Namen Göbel und Simanowski in Erinnerung. Ob der Angeklagte in dem Lager Dyrgoi irgendwelche Anordnungen getroffen hat oder solche Anordnungen zu treffen berechtigt war, weiss ich nicht. Was er bei seinen Besuchen eigentlich in dem Lager wollte, war mir immer rätselhaft. Dass er sich bei diesen Besuchen mit einzelnen Häftlingen speziell befasste, habe ich nicht bemerkt. Der Angeklagte trug auch bei diesen Besuchen einen Zivilanzug.

Ich selbst bin von den Wachmannschaften des Lagers Dyrgoi sehr schlecht behandelt worden. Obwohl ich bis kurz vorher eine der höchsten Stellen im Reich bekleidet hatte, würde ich in Dyrgoi in der sogen. "Scheisshauskommando" kommandiert, wir mussten mit unzureichenden Geräten die Aborte sauber machen. Ich selbst den Kot auf einer Maurerkarre auf ein benachbartes Grundstück fahren und abfleeren. Da ich solche schwere Arbeit nicht mehr gewohnt war, fiel es mir natürlich schwer.

Der Auf des Angeklagten war bei sämtlichen Gefangenen sehr schlecht. Es ist mir mehrfach während meiner Zeit im Lager von Mitgefangenen berichtet worden, dass der Angeklagte besonders schroff gegen sie vorgegangen wäre. Von tätlichen Misshandlungen durch den Angeklagten persönlich ist mir damals allerdings nichts mitgeteilt worden.

Ich weiss, dass im Lager Dyrgoi tätliche Misshandlungen vorgekommen sind. Es ist dies zwar nicht in meiner Gegenwart geschehen, aber die Spuren waren an den Körpern des Misshandelten sichtbar. Die Misshandlungen fanden in der sogen. Sanitätsbaracke statt.

Institut







73-629-4  
Ich habe in jener Zeit mehrfach über meine frühere Einstellung  
Einbürgerung Hitlers gesprochen.

v. g. n.

Paul Loh

Hierauf wurde der Zeuge vorschriftsmässig beeidet.

Herrn

Mund

Vermute: Im Zuge der Benutzung liegt im Still.  
Kontexte in Sicht. Er ist die formale  
Behandlung des Historikers. Bei dieser  
Folge von Schriftauswertungen  
nicht verwundbar.

Die gemäß § 166 StG zur Benutzung der  
Lage Benutzung in Sicht auf die  
nicht an den Abnehmer der  
Sicht nicht abgelehnt.  
Lund, 7. 12. 50

Herrn

00004



Urteil 7. Brandenburg  
Des. 1950

25-6005

Institut für Zeitgeschichte - Archiv



*ist zum Zwecke der Anrechnung vorzuzug.  
Kündung des Arbeitsvertrags 1951.*

*Obstschadensanwalt.  
Verurteilung 24/1.51 1474*

1 Ks 1/50

Im Namen des Volkes  
S t r a f s a c h e

gegen den früheren Kriminaldirektor Dr. rer. pol. Dr. jur. Ernst von  
B r e d e n b e r g (früher Küßner),  
geboren am 29.4.1899 in Königsberg/Pr.,  
wohnhaft in Lüneburg, Spangenbergstraße 64,

wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit pp.

Institut f. Zeitgeschichte  
München  
ARCHIV  
1977/55

Das S c h w u r g e r i c h t bei dem Landgericht in Lüneburg  
hat in der Sitzung vom 12., 13., 14. und 18. Dezember 1950,  
an welcher teilgenommen haben:

- Landgerichtsdirektor P a r i s i u s  
als Vorsitzender,
- Landgerichtsrat B e y r e i ß,  
beauftragter Richter S c h e r p e  
als beisitzende Richter,
- Bahnwärter i. R. Heinrich Sohl,  
Landwirt Otto Knorr,  
Kartoffelhändler Karl Schlaphof,  
Sägewerksbesitzer Fritz Meyer,  
Angestellter Hans Wühlke,  
Oberingenieur John Busch  
als Geschworene,
- Staatsanwalt R u b i t z s o h  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
- Justizangestellter P o m m e r e n k e,  
Justizassistent P f e m f e r t  
als Urk. Beamt. d. Gesch. Stelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, in Tateinheit mit Freiheitsberaubung im Amt in einem Falle, zu 1 - einem - Jahr Gefängnis verurteilt.  
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :  
I.

Der Angeklagte wurde als Sohn des Rechnungsrats Küßner in Königsberg/Pr. geboren. Er besuchte dort das Gymnasium. Im Jahre 1917 machte er die Notbeifeprüfung, um als Kriegsfreiwilliger einzutreten. Bei Kriegsende war er Vizewachtmeister. Ab 1919 studierte der Angeklagte an verschiedenen Universitäten zunächst Medizin, später Volkswirtschaft und Jura. Er promovierte 1922 in Würzburg zum Dr. rer. pol. In den folgenden Jahren war er zunächst als Banklehrling, später als Volontär in der Landwirtschaft tätig. Er bewarb sich aber alsbald bei verschiedenen Polizeipräsidiien um Einstellung bei der Kriminalpolizei, bis er am 29.4.1927 als Kriminalkommissar-Anwärter zur 00005 Kriminalpolizei in Breslau einberufen wurde. Im Jahre 1928 zur Poli-



zeischule in Berlin-Charlottenburg abgeordnet, wurde nach bestandener Prüfung zunächst zum Hilfskommissar, dann zum Kriminalkommissar auf Probe, schließlich am 1.3.1929 endgültig zum Kriminalkommissar in Breslau ernannt. In dieser Stellung verblieb der Angeklagte bis zum September 1933. Nebenbei setzte er seine juristischen Studien fort und promovierte im August 1933 in Breslau zum Dr. jur. Im September 1933 wurde der Angeklagte nach Berlin versetzt, wo er bis April 1934 als Lehrer am Polizeinstitut Berlin-Charlottenburg und später im Geheimen Staatspolizeiamt (Hauptabt. III Spionage-Abwehr) tätig war. Am 1.10.1935 wurde er dort zum Kriminalrat ernannt. Im Mai 1937 erhielt der Angeklagte die Stelle des ständigen Vertreters des Leiters der Kriminalpolizeileitstelle in Königsberg/Pr. Vom 19.9.1939 bis 9.11.1943 war der Angeklagte Soldat und bekleidete zuletzt den Rang eines Hauptmannes. Er will, um seine bei Ausbruch des Krieges ausgesprochene UK-Stellung aufzuheben, einen Antrag auf Entlassung aus dem Reichdienst gestellt, diesen Antrag nach seiner Einberufung zur Wehrmacht jedoch wieder zurückgenommen haben. Bereits vor seiner offiziellen Entlassung aus der Wehrmacht, die nach Angaben des Angeklagten wegen Verwundung und Krankheit erfolgte, arbeitete er bereits ab Ende August 1943 wieder bei seiner Behörde in Königsberg. Da seine frühere Stelle inzwischen anderweit besetzt war, wurde er Mitte September 1943 zum Reichskriminalpolizeiamt nach Berlin abgeordnet, nach seinen Angaben zur informatorischen Beschäftigung. Dort wurde er am 1.11.1943 zum Kriminaldirektor befördert. Ende November 1943 meldete sich der Angeklagte krank und reichte schließlich Anfang März 1944 ein Gesuch um Pensionierung ein. Er wurde ärztlich untersucht und bürodienstfähig befunden. Da es der Angeklagte jedoch ablehnte, wiederum Dienst zu tun, wurde er am 16.9.1944 in Königsberg von der Gestapo festgenommen. In der Folgezeit befand er sich in verschiedenen Polizeigefängnissen, u.a. Potsdam, Uelzen, Hamburg-Fuhlsbüttel, ~~vor~~ vorübergehend auch im Konzentrationslager Sachsenhausen. Im April 1945 wurde der Angeklagte von Uelzen zum Reichskriminalpolizeiamt nach Berlin, von dort nach Schwerin und schließlich weiter nach Malente geschickt, geriet aber Anfang Mai bei Ratzeburg hinter die vorrückenden englischen Linien. Er begab

00006



sich jetzt zu seiner aus Ostpreußen geflüchteten Familie nach Oldershausen, Krs. Harburg. Vom 28.12.1945 bis 28.3.1946 befand sich der Angeklagte wegen seines früheren Dienstgrades als Kriminaldirektor in britischer Internierungshaft im Internierungslager Westertimpe. Seitdem er dort ohne Beschränkung entlassen wurde, hält er sich in Lüneburg auf.

Der NSDAP gehörte der Angeklagte nicht an. Von 1937 bis 1939 war er Förderndes Mitglied der SS. Auf Grund seiner Inhaftierung von September 1944 bis Kriegsende wurde der Angeklagte im Januar 1947 vom Kreissonderhilfsausschuß Lüneburg als ehemals politisch Verfolgter anerkannt und bezog auch einige Monate die entsprechenden Vergünstigungen. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe, die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, wurde jene Anerkennung im März 1948 rückgängig gemacht.

Seit 1939 ist der Angeklagte in dritter Ehe verheiratet, aus welcher zwei Kinder hervorgegangen sind. Den Namen " von Bredenberg" führt der Angeklagte erst seit dem Jahre 1945, nachdem ihm nach seinen Angaben die Namensänderung im Jahre 1944 genehmigt worden sei.

## II.

Bis Anfang 1933 führte der Angeklagte als Kriminalkommissar in Breslau das Kommissariat Großbetrug und leitete gelegentlich auch Nordkommissionen. Anfang März 1933 wurde er durch den damals ins Amt gekommenen Polizeipräsidenten von Alt-Stutterheim als Leiter des Dezernats Linksbewegung in der politischen Abteilung ( I a) des Polizeipräsidiiums eingesetzt. Leiter der Abteilung Ia und damit unmittelbarer Vorgesetzter des Angeklagten war der Kriminalkommissar Dr. Schäfer. Der Angeklagte blieb in dieser Stellung, als kurz darauf der Polizeipräsident von Alt-Stutterheim abgelöst und durch den SA-Obergruppenführer Heines ersetzt wurde. Polizei-Vizepräsident war ein gewisser Patschowsky.

In der damaligen Zeit begann in großem Umfange die Verfolgung der politischen Gegner des Nationalsozialismus, die in großer Anzahl festgenommen wurden. Hieran beteiligte sich auch das von dem Angeklagten geführte Kommissariat Linksbewegung. Festnahmen erfolgten aber nicht nur durch die zur politischen Abteilung des Polizeipräsidiiums gehörigen Kriminalbeamten, sondern überdies auch durch die Schutzpolizei und besonders durch zur Hilfspolizei gemachte SA. Nach dem Runderlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 2.3.1933, basierend auf der VO des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933.



sollte, die für zulässige erklärten Beschränkungen der persönlichen Freiheit, auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen, in erster Linie gegen Kommunisten, dann aber auch gegen diejenigen zur Anwendung gebracht werden, die mit Kommunisten zusammenarbeiteten und deren Ziele, wenn auch mittelbar, unterstützten und förderten. In dem Runderlaß waren auch sozialdemokratische Parteien und Organisationen einbezogen, wenn ihre Bekämpfung der Abwehr kommunistischer Bestrebungen ~~diente~~ im weitesten Sinne diene. Gewerkschaften seien den sozialdemokratischen Organisationen nicht ohne weiteres gleichzustellen.

Nach dem Amtsantritt des Polizeipräsidenten Heines begann in Breslau eine wilde Zeit. Die politischen Gegner des Nationalsozialismus waren nunmehr schutzlos der Willkür der entfesselten SA ausgesetzt. Die Festnahmen nahmen ein immer größeres Ausmaß an. Die SA hielt sich dabei keineswegs an den in der VO vom 28.2.1933 und dem Runderlaß vom ~~30~~ 3.3.1933 gezogenen Rahmen, sondern es wurde alles festgenommen, was Heines und seinen Genossen irgendwann unliebsam aufgefallen war. Da das im Polizeipräsidium befindliche Polizeigefängnis zur Unterbringung der Häftlinge nicht mehr ausreichte, wurde das sogen. Lager Dürrgoy eingerichtet. Es war dies ein Barackenlager, an dessen Ausbau die Häftlinge selbst mitarbeiten mußten. Die Wachmannschaften wurden hier von der SA und später auch von der SS gestellt, die als Hilfspolizei auftraten. Die Lagerkommandanten waren SA - Führer. In diesem Lager hatten die Häftlinge viel zu leiden. Je höher die Stellung eines Häftlings früher gewesen war, umso entwürdigendere Arbeit wurde ihm zugewiesen. Es wurde laufend sogen. Nachtalarms veranstaltet, bei welchen die Häftlinge im Hemd in beschleunigtem Tempo auf dem Lagerhof anzutreten hatten und sich bis zu 150 mal hinlegen mußten. Wer sich nach Ansicht der Wachmannschaft nicht schnell genug bewegte, wurde gestoßen und geschlagen. In das Lager Dürrgoy wurden Häftlinge auch seitens der politischen Polizei eingewiesen. Diese entschied auch über die Entlassungen.

Außer in das Polizeigefängnis oder das Lager Dürrgoy schleppte die SA von ihr festgenommene Personen auch in das sogen. Braune Haus und auf den sogen. SA-Standort, welche beide in der Neudorfstraße lagen. Hier wurden Häftlinge



in sehr erheblichem Umfange auf das grausamste mißhandelt, größtenteils zwecks Erpressung von Geständnissen, teilweise aber auch, um mit ihnen "abzurechnen". Die SA holte sich auch sowohl aus dem Polizeigefängnis im Polizeipräsidium wie aus dem Lager Dürrgoy Häftlinge heraus, um sie im Braunen Haus oder im Standort zu vernehmen und zu mißhandeln. Auch im Polizeipräsidium wurde seitens der Beamten des Polizeigefängnisses diesem Vorgehen der SA kein Widerstand entgegengesetzt. In den SA Standort waren später zeitweilig zwei Beamte der Abteilung Ia des Polizeipräsidioms abgeordnet, die dort für ein ordnungsmäßiges Vorgehen sorgen sollten. Mindestens einer von ihnen hat sich jedoch alsbald an den Mißhandlungen selbst beteiligt.

Der Angeklagte kam sowohl mit Häftlingen, wenn sie ihm alsbald nach der Festnahme oder auch später aus irgendeinem Anlaß vorgeführt wurden, als auch mit deren Angehörigen in Berührung. Vernehmungen hat er allerdings kaum durchgeführt, sondern sich darauf beschränkt, den Festgenommenen mitzuteilen, daß sie in Haft bleiben müßten. Die im Runderlaß vom 3.3.1933 vorgesehene Aushändigung einer Ausfertigung der die Schutzhaft anordnende Verfügung an die Häftlinge erfolgte in vielen Fällen nicht. Der Angeklagte hat auch mehrfach das Lager Dürrgoy aufgesucht, auch im Braunen Haus ist er zweimal gewesen. Mit den Angehörigen der Häftlinge hatte der Angeklagte besonders dann zu tun, wenn sie sich bei ihm nach dem Grund und der Dauer von Festnahmen erkundigen oder Sprecherlaubnis erbitten wollten. Die Befugnis, Sprecherlaubnis zu erteilen, stand dem Angeklagten zu. Das war auch bei den Angehörigen der Häftlinge allgemein bekannt, die sich daher in solchen Fällen stets an ihn zu wenden pflegten. Auch war der Angeklagte berechtigt, die Verlegung von Häftlingen vom Polizeigefängnis in das Lager Dürrgoy zu verfügen.

### III.

Über das Verhalten des Angeklagten gegenüber Angehörigen von Häftlingen ist folgendes festgestellt:

Der Zeuge Max Kukiel, vor 1933 Parteisekretär der SPD für Groß-Breslau, war am 24.4.1933 festgenommen worden. Am Tage darauf sprachen die bejahrten Eltern des Kukiel bei dem Angeklagten vor, um sich nach dessen Schicksal zu erkundigen. Wie der Vater des Kukiel diesem nach seiner Haftentlassung erzählte, bezeichnete der Angeklagte den Sohn als den größten Lumpen, 00009 Hetzer und Verbrecher. Als der Vater sich das verbat, wies ihn der Angeklagte hinaus. Der Mutter des Zeugen Kukiel erklärte der



25-629-11

Aussage ü. Reichstagsitzg.  
v. 23.3.1933

Bl. 10

Institut für Zeitgeschichte - Archiv



25 Löbe? (Lobe dem Reichs-Präsident, Obermann)

[1933]

Den Vorgang vom 23. März habe ich wie folgt in Erinnerung:

Wegen sehr kurzfristig einberufener Sitzung war eine größere Zahl der nationalsozialistischen Abgeordneten noch nicht anwesend. Darauf verkündete der Präsident Hermann Göring, er ermächtige die im Saal anwesenden Amtsträger der Nationalsozialistischen Partei, die Plätze der Abgeordneten einzunehmen und sich an den etwaigen Abstimmungen zu beteiligen, was im Laufe der Sitzung auch geschah.

Mir ist ein amtliches Protokoll dieser Sitzung niemals unter die Augen gekommen, doch muß es irgendwo ein solches der Reichstagsitzung vom 23. März 1933 geben.

Dieses Verfahren war jedoch nicht der erste Verfassungsbruch in der beginnenden Herrschaft der Nationalsozialisten. Schon die Verhaftung und Vertreibung der etwa 80 kommunistischen und zwölf sozialdemokratischen Abgeordneten aus der Volksvertretung raubte dem ehemaligen Reichstag seine gesetzliche Unterlage. Hitler hatte sich durch die Verhinderung von fast 100 stimmberechtigten Abgeordneten die für das Ermächtigungsgesetz notwendige "verfassungsmäßige Mehrheit" verschafft.

Sitzungen des Parlaments wurden von da an nur sehr selten einberufen. Ordentliche Beratungen und Abstimmungen fanden nicht mehr statt.

(gez.)

Paul L ö b e

Für die Richtigkeit:

**Institut für Zeitgeschichte München**  
München 27, Möhlstraße 26  
Telefon 481845/46

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 2999/62	Bes. 25 629
Rep. /	Kol.